Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/2/27 2008/17/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2009

Index

24/02 Jugendgerichtsbarkeit
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

JGG §37 Abs2 idF 1993/526;
JGG §37;
SPG RichtlinienV 1993 §8 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen, dass die in § 37 JGG vorgenommene Aufzählung der Vertrauenspersonen taxativ ist (so auch Maleczky, Jugenstrafrecht3, 41, und Jesionek, Jugendgerichtsgesetz 1988, 191). Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Auffassung von Schroll im Wiener Kommentar zum StGB2, Rz 9 zu § 37 JGG, wonach die Aufzählung in § 37 JGG lediglich nach der ursprünglichen Gesetzesintention eine taxative gewesen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008170169.X01

Im RIS seit

08.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at